

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2011/9/28 B1209/10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2011

## **Index**

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0015 Unabhängiger Verwaltungssenat

## **Norm**

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art129a Abs1 Z2

B-VG Art129b Abs2

Geschäftsverteilung 2009 UVS Kärnten

Geschäftsverteilung 2010 UVS Kärnten

## **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch eine Entscheidung eines Unabhängigen Verwaltungssenates über eine Maßnahmenbeschwerde wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der festen Geschäftsverteilung; Maßgeblichkeit der Geschäftsverteilung innerhalb zum Zeitpunkt des Einlangens des Rechtsmittels geltenden Fassung

## **Rechtssatz**

Der dem Art87 Abs3 B-VG nachgebildete Art129b Abs2 zweiter Satz B-VG statuiert auch für die Unabhängigen Verwaltungssenate den "Grundsatz der festen Geschäftsverteilung". Bei der Geschäftsverteilung handelt es sich um eine - zuständigkeitsbegründende - Rechtsvorschrift (vgl VfSlg 14985/1997).

Die Zuweisung der am 11.09.09 beim UVS Kärnten eingelangten und spätestens in der Verhandlung am 30.10.09 (auch) als Maßnahmenbeschwerde bezeichneten Rechtssache an ein Mitglied des UVS Kärnten nach der Geschäftsverteilung für das Jahr 2010 widerspricht dem Grundsatz der festen Geschäftsverteilung, dies selbst dann, wenn diese Zuweisung erst nach Ablauf des Jahres 2009 erfolgte.

Für die Zuweisung einer Rechtssache an ein Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates durch den gemäß der Geschäftsverteilung zuständigen Organwalter ist die Geschäftsverteilung in jener Fassung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Einlangens des Rechtsmittels bei der belangten Behörde gegolten hat.

## **Entscheidungstexte**

- B 1209/10  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.09.2011 B 1209/10

## **Schlagworte**

Unabhängiger Verwaltungssenat, Organwalter, Behördenzuständigkeit, Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2011:B1209.2010

## **Zuletzt aktualisiert am**

20.09.2012

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)